



Bundesministerium für Justiz
Abt BMJ - IV 1 (Materielles Strafrecht)
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2020-	SR-GSt/Pe/Be	Dominik Bernhofer	DW 12288	DW 142288	20.10.2020
0.309.767					

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Mit der vorliegenden Novelle werden die Änderungen der Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche in das Strafgesetzbuch (StGB) übertragen. § 165 StGB (Geldwäscherei) wird neu gefasst und größtenteils verschärft. Zusätzlich werden strafbare Handlungen nach § 165 StGB, die von einem Verpflichteten im Sinne des Art. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 begangen wurden, in den Katalog besonderer Erschwerungsgründe (§ 33 StGB) aufgenommen. Immer wieder decken Medien Geldwäsche-Skandale auf (zuletzt die sogenannten FinCEN-Files). Diese Skandale schaden dem Vertrauen in das Finanzsystem und den Rechtsstaat. Gerade für Österreich hat die letzte FATF-Prüfung 2015/16 hier großen Aufholbedarf aufgezeigt. Die AK begrüßt daher die vorgelegten Maßnahmen.

Zu den Details:

Die wesentliche Änderung des Begutachtungsentwurfs betrifft die Neufassung des § 165 StGB. Der eigentliche Straftatbestand in Absatz 1 wird neu strukturiert, der Substanz aber gleich belassen. Der neue Strafraum liegt zwischen 6 Monaten und 5 Jahren. Der neue Absatz 5 definiert die kriminelle Vortat, der neue Absatz 6 den Vermögensbestandteil. Die Absätze 2 bis 4 bleiben quasi unverändert, der alte Absatz 5 wird zum Absatz 7.

Die Erläuterungen zu Absatz 2 legen nahe, dass sich die neugefassten Tatbestände gemäß Richtlinie faktisch nicht von der gegenwärtigen Fassung unterscheiden beziehungsweise jedenfalls nicht dahinter zurückfallen. Wenn das der Fall ist bleibt unklar, warum die neue Formulierung dann nicht auch in Absatz 3 zur Anwendung kommt. Der Rechtsklarheit wäre geholfen, wenn man jeweils dieselbe Formulierung verwenden würde.

Unklar ist auch warum die Voraussetzung der Wissentlichkeit in Absatz 2 explizit auf den Erwerbszeitpunkt beschränkt wird. Warum sollte jemand, der nach dem Erwerb von der "wahren Natur" des Vermögensbestandteils erfährt, aber keine (Selbst-)Anzeige vornimmt, straffrei bleiben? Hier wäre eine Änderung anzudenken.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

